

Antrag

der Abgeordneten Schulte (Menden), Tatge und der Fraktion DIE GRÜNEN

Energiesparprogramm für den Wärmemarkt

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

I. Die Energiepolitik der Bundesregierung

Tschernobyl hat im Bewußtsein der Bevölkerung einen Umschwung hin auf eine gefahrlose, sparsame und umweltfreundliche Energieversorgung bewirkt. Die Energiepolitik der Bundesregierung greift diesen Bewußtseinswandel jedoch nicht auf. Sie fördert vielmehr Gefahren und Verschwendung, die mit der heutigen Form der Energieversorgung verbunden sind.

Indem sie auch nach Tschernobyl den Ausbau der Atomenergie betreibt,

- vergrößert sie die gewaltigen Risiken dieser Technologien für die Bevölkerung,
- belastet sie die kommenden Generationen mit wachsenden Bergen strahlenden Mülls,
- schafft sie eine scheinbare Begründung für die Wiederaufbereitung mit hohen zusätzlichen Risiken,
- verhindert sie durch ein Überangebot an Strom und die hohen Aufwendungen dafür, daß größere Investitionen für alternative Energiegewinnung und Maßnahmen zum Energiesparen eingesetzt werden.

Die Bundesregierung überläßt die Energiepolitik weitgehend dem Markt und der Macht der Konzerne und orientiert dieses Politikfeld an Gewinninteressen der Wirtschaft statt an den Bedürfnissen der heutigen Bevölkerung und zukünftiger Generationen.

Schwerwiegende Folgen sind für die Struktur der Energieversorgung für die nächsten Jahrzehnte absehbar:

- das derzeit billige Öl verleitet viele Verbraucher dazu, eigentlich überfällige Energiesparmaßnahmen nicht vorzunehmen. Außerdem werden durch billiges Öl traditionelle Heiztechniken bevorzugt, während umweltfreundlichere Techniken wie der Einsatz von erneuerbaren Energiequellen oder die Kraft-Wärme-Kopplung scheinbar unwirtschaftlich werden;

- ein nahezu flächendeckendes Erdgasnetz tritt, unterstützt durch die mit dem Ölpreis sinkenden Gaspreise, in Konkurrenz zur Fernwärmeversorgung aus Kraft-Wärme-Kopplung und wird diese in weiten Bereichen verhindern. Dadurch wird die Energieverschleuderung bei der Stromproduktion fortgeschrieben;
- die Atomenergie und ihr weiterer Ausbau (7 000 MW bis 1995) vergrößert das Überangebot an Strom insbesondere im Grundlastbereich. Dies fördert die Stromverschwendung im Wärme- und in der Industrie, da das Überangebot zur Deckung der Investitionen billig abgegeben wird.

II. Neue Ziele der Energieversorgung

Die Energieversorgung der Bundesrepublik Deutschland steht in einer sehr wichtigen Phase, die die Strukturen für die nächsten Jahrzehnte begründen wird.

Der Deutsche Bundestag ist der Auffassung, daß die Weichen neu gestellt werden müssen, um zu einer umweltfreundlichen, gefahrlosen und demokratieverträglichen Energieversorgung zu gelangen. Diese Weichenstellung soll nach den folgenden Kriterien ausgerichtet werden:

- Schonung der knappen Ressourcen

Erdöl und Erdgas stehen bei der derzeitigen Verbrauchsentwicklung nur noch für wenige Jahrzehnte in ausreichendem Maße zur Verfügung. Die Kohlevorräte sind zwar größer, aber auch auf den Bereich weniger Generationen begrenzt. Die derzeitigen Preise für diese Brennstoffe spiegeln diese Lage nicht wider, sondern entspringen einem kurzfristigen Überangebot, das aus einem Preiskrieg der Ölförderländer resultiert. Die niedrigen Energiepreise fördern die Verschwendung von Energie. Aus Rücksicht auf kommende Generationen sind daher staatliche Eingriffe zur Förderung von Sparmaßnahmen und zur Anwendung erneuerbarer Energiequellen nötig.

- Minimierung des Schadstoffausstoßes und der Gefährdung der Bevölkerung. Die Katastrophe von Tschernobyl hat die Gefahren der Atomenergie der Welt drastisch vor Augen geführt. Weitere Gefahren und permanente Verseuchung bestehen im gesamten Verlauf dieses Energiepfades vom Uranbergwerk bis zum Endlager. Mit der Atomenergie ist erstmals eine Technologie in Serie zur Anwendung gekommen, durch die ganze Erdteile unbewohnbar werden können und Generationen über Jahrtausende mit strahlendem Abfall belastet sind und werden. Der Deutsche Bundestag hält daher den Betrieb von Atomkraftwerken für nicht verantwortbar.

Aber auch die Verbrennung fossiler Energieträger bringt reichliche Umweltprobleme mit sich. Durch eine perfekte Filtertechnik können zwar die klassischen Schadstoffe Schwefeldioxid und Stickoxide weitgehend reduziert werden, aber die gebundenen Schadstoffe (z. B. Gips) beginnen bereits, ein Problem für die Wiederverwendung oder Beseitigung zu werden.

Gravierender ist jedoch die Emission von Kohlendioxid. Vor allem auch durch die Verbrennung fossiler Energieträger hat sich der CO₂-Gehalt der Luft in den letzten 40 Jahren verdoppelt. Klimaexperten warnen heute vor den drastischen Auswirkungen eines globalen Temperaturanstiegs, der durch die CO₂-Emission entscheidend mitverursacht wird. Eine verantwortliche Energiepolitik muß diesen Ergebnissen heute Rechnung tragen. Die Antwort auf die Gefahr einer Klimakatastrophe liegt jedoch nicht in einem Ausbau der Atomenergienutzung, sondern in einer Energiepolitik, die konsequent auf rationelle Energieverwendung und auf den Einsatz erneuerbarer Energiequellen setzt.

— Demokratie- und Sozialverträglichkeit

Die Auseinandersetzungen um die Atomenergie haben gezeigt, daß deren Risiken von breiten Bevölkerungskreisen nicht akzeptiert werden. Mit einer gewaltsamen Durchsetzung dieser Atompolitik durch Staat und Industrie wird deshalb ein wichtiger Konsens in der Bevölkerung gebrochen. Durch die hohe Gefährdung durch Atomanlagen, ihre Brennstoffe und mehr noch Abfallprodukte wird eine weitgehende Überwachung und Absicherung notwendig. Die hohen Investitionskosten lassen Bau und Anwendung nur in monopolistisch zentralen Strukturen zu. All diese Konsequenzen führen in den „Atomstaat“, der in krassem Widerspruch zu unserer Verfassung verankerten Grundrechten der Demokratie steht.

III. Möglichkeiten der Energieeinsparung

Der Deutsche Bundestag begründet seine Aufforderung an die Bundesregierung, Maßnahmen zur Energieeinsparung zu ergreifen, auf zahlreiche Studien und Gutachten, die erhebliche Einsparpotentiale sowie sehr günstige Auswirkungen auf die Umweltbelastung und den Arbeitsmarkt beschreiben:

- Im Bericht der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ (Drucksache 8/4341) kommt die Kommission zu dem Ergebnis, daß hohe Einsparpotentiale vorhanden sind

bei der Raumheizung	Einfam.-Häuser	62 bis 80 %
	Mehrfam.-Häuser	39 bis 59 %
bei Prozeßwärme	privat	28 bis 40 %
	Industrie	20 bis 33 %
im Verkehr	PKW	50 % LKW

Um diese Einsparpotentiale zu realisieren, hat die Enquete-Kommission einen umfangreichen Maßnahmenkatalog vorgeschlagen. Bei der damaligen parlamentarischen Beratung der Kommissionsempfehlungen ist das Bekenntnis zum Energiesparen gründlich demontiert und in unverbindliche Worte gekleidet worden. Nur der geringste Teil der vorgeschlagenen Maßnahmen wurde von der damaligen Bundesregierung aufgegriffen. Allein aufgrund der Sparbereitschaft in der Bevölkerung wurden die optimistischsten Annahmen zur Energieeinsparung übertroffen. Jetzt ist die Umsetzung der Kommissions-

empfehlungen wichtig. Daher wurden sie zum großen Teil bei den nachfolgenden Beschlußempfehlungen dieses Antrags wieder aufgegriffen:

- Die Bundesregierung schätzt in einer Antwort auf eine Große Anfrage der Fraktion DIE GRÜNEN (Drucksache 10/1773) die Einsparpotentiale wie folgt ein: „Auf dem Hintergrund der Prognos-Studie „Raumwärmeszenario 2000“ schließt die Bundesregierung nicht aus, daß bei der Raumwärme Einsparpotentiale in der Größenordnung der Hälfte des spezifischen Energieverbrauchs von 1978 denkbar sind.“
- Das Fraunhofer-Institut (ISI) Karlsruhe kommt in einer Studie (1983), die im Auftrag des Umweltbundesamtes erstellt wurde, zu folgenden Ergebnissen:

direktes Einsparpotential bis 1995	
bei Wärmedämmung	8,3 Mio. t SKE
Einsparpotential bei	
Kraft-Wärme-Kopplung	3,6 Mio. t SKE
Beitrag der Wärmedämmung zur	
Emissionsminderung der Haushalte	12 %
Bruttowertschöpfung durch Energiesparen,	
entspricht verminderten Importen	71,5 Mrd. DM
Nettobeschäftigungseffekt pro Jahr	
für ca. 15 Jahre	70 000 bis 90 000
	Arbeitsplätze

- Homeyer und Rahner (Universität Bremen, 1980) kommen in ihrer Studie zu dem Ergebnis, daß Investitionen zwischen 9 und 16 Mrd. DM im Energiebereich 370 000 bis 680 000 Beschäftigungsjahre bringen würden. Ein Mittel, das 400 000 Arbeitsplätze schafft, würde die Kosten der Arbeitslosigkeit um 6,4 Mrd. DM verringern.
- E. Büchler, H. Spitzley und K. Traube (TU Berlin, 1982) kommen in ihrer Studie „Raumwärmeszenario 2000“ zu noch günstigeren Zahlen:

Bei Investitionen in Wärmedämmung und Heiztechnik sowie Nah- und Fernwärme errechnen sie Einsparungen an Öl	
von 1985 bis 1999	225 Mio. t SKE
bis 2010	540 Mio. t SKE
Einsparung an Heizkosten bei 3 % Realverzinsung	
bis 2000	182 Mrd. DM
bis 2010	490 Mrd. DM

Sie schätzen die Schadstoffreduzierung durch solche Maßnahmen bei Haushalten auf weniger als ein Viertel gegenüber 1978, bezogen auf das Jahr 2000. Der durchschnittliche Beschäftigungseffekt wird mit 300 000 bis 330 000 Arbeitsplätzen zusätzlich angegeben:

Diese Zahlen sind in ihrer generellen Tendenz und Größenordnung so beeindruckend und aussagekräftig, auch wenn sie im Detail auseinanderliegen, daß der Deutsche Bundestag zu der

Auffassung kommt, daß Investitionen für Energiesparmaßnahmen nicht nur von größtem ökologischem Effekt, sondern auch eine wirkungsvolle Maßnahme zur Schaffung sinnvoller Arbeitsplätze sind.

IV. Wirtschaftliche Folgen

Die oben aufgeführten Zahlen beweisen, daß die staatlichen Anreize zum Energiesparen gleichzeitig zahlreiche neue Arbeitsplätze schaffen.

Da Energiesparmaßnahmen im ganzen Bundesgebiet notwendig sind, sieht der Deutsche Bundestag hierin eine gute Möglichkeit, in strukturschwachen Gebieten die Wirtschaft zu beleben. Es ist offensichtlich, daß Wärmedämmung, Erneuerung der Heizanlagen und andere Energiespartechniken insbesondere Aufträge für Handwerk und Kleinbetriebe bedeuten. Mit dem Energiesparprogramm können also gleichzeitig Strukturverbesserungen erreicht werden.

Die Techniken für ein solches Programm, zur Optimierung der Heiztechnik, Wärmerückgewinnung, Nutzung erneuerbarer Energiequellen usw. liegen zum Teil bereits vor, zum anderen Teil bedürfen sie noch einer Weiterentwicklung, die auf breiter Front gefördert werden soll. Diese Technikentwicklung orientiert sich an den gesellschaftlichen Bedürfnissen und sichert der Wirtschaft Absatzmöglichkeiten im In- und Ausland.

Der Deutsche Bundestag sieht in der Entwicklung verschiedener Maßnahmen des Energiesparens und der Nutzung regenerativer Energiequellen einen wichtigen Beitrag zur Energieversorgung in der Dritten Welt. Dezentrale Anwendungen, kleine Einheiten mit geringem Investitionsaufwand, überschaubare Technologien mit geringen Risiken und die Nutzung der meist im Überfluß vorhandenen Sonnenenergie ermöglicht diesen Ländern einen angepaßten Aufbau einer umweltfreundlichen Energieversorgung, ohne ihre Finanzkraft zu überfordern. Energiesparmaßnahmen der Industrieländer sichern den Entwicklungsländern für eine Übergangsperiode preisgünstige fossile Brennstoffe, auf die sie vorerst noch angewiesen sind.

Durch die nachstehenden Sparmaßnahmen können die Einfuhren von Uran gestoppt, die von Erdöl und Erdgas schrittweise verringert werden. Diese Deviseneinsparung ermöglicht eine Umgewichtung von der derzeitigen Exportoffensive zu einer Stärkung des Binnenmarktes.

Anreize zum Energiesparen führen bei der Wirtschaft längerfristig zur Verringerung der Energiekosten, was sich insbesondere bei wieder steigenden Gas- und Ölpreisen als deutlicher Vorteil erweisen wird.

V. Maßnahmen zum Energiesparen

Der Deutsche Bundestag legt im folgenden ein Energiesparkonzept vor, dessen Schwerpunkt die Energieeinsparung im Wärme-

markt bei Wohngebäuden und in Industrie und Handel ist, da hier die größten Einsparpotentiale anfallen.

Er geht davon aus, daß weitere Maßnahmen dringend sind, so zum Stromsparen, zur Verringerung des spezifischen Energieverbrauchs in der Grundstoffindustrie sowie bei der Weiterbearbeitung oder im Verkehrsbereich. Alle Möglichkeiten zum sparsamen Energieeinsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen sollen ausgeschöpft werden.

Als dringende weiterführende und flankierende Aufgaben stehen an

1. die Verabschiedung eines neuen Energiewirtschaftsgesetzes mit der Stoßrichtung
 - Rekommunalisierung und Demokratisierung der Energieversorgung;
 - Wandlung von der Energieversorgung zur Bereitstellung von Energiedienstleistung;
 - großzügige Durchleitungs- und Einspeiseregulierung,
2. die Aufstellung einer neuen Stromtarifordnung mit der Einführung eines einheitlichen linearen zeitvariablen Tarifes für alle Verbrauchergruppen und Stromanwendungsgebiete,
3. alsbaldige Verabschiedung eines Gesetzes zur Stilllegung der Atomanlagen,
4. ein Maßnahmenpaket zur Förderung umweltverträglicher Verkehrsmittel, durch das die Energieverschwendung des Individualverkehrs auf ein Mindestmaß reduziert wird,
5. die Initiierung eines Forschungs- und Anwendungsschubes für erneuerbare Energiequellen, deren Anwendung auf der Basis einer rationellen Energieverwendung erst richtig sinnvoll wird.

B. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

ein umfassendes Energiesparkonzept zu erstellen, in dem die Energiesparmaßnahmen der folgenden sechs Teilprogramme umgesetzt werden.

Teilprogramm 1:

Verbesserung der Energiesparberatung und der Ausbildung, Schaffung einer Energiesparagentur

Trotz aller Bemühungen zum Einsparen von Energie haben sich in einigen Bereichen gegenläufige Tendenzen gezeigt, die einen Teil der möglichen Erfolge zunichte gemacht haben.

Einer dieser negativen Einflüsse ist auf ungenügende Information und auf mangelnde Kenntnisse und Erfahrungen mit komplexen Zusammenhängen bei Energiesparmaßnahmen oder beim Einsatz erneuerbarer Energiequellen zurückzuführen. Ein Beispiel ist das „Bund-Länder-Programm zur Einsparung von Heizenergie“ vom 1. Juli 1978. Dieses 4,35 Mrd. DM-Programm hat vielfach dazu

geführt, daß beispielsweise wärmedämmende Fenster eingebaut wurden, ohne daraus resultierende Folgen für die geänderte Wasserdampfkondensation zu betrachten. Hierdurch sind vielfach Folgeschäden in der Bausubstanz entstanden. Ein weiteres Beispiel sind die Mißerfolge bei der Markteinführung von Sonnenkollektoren, ausgelöst durch fehlende Informationen, falsche Installationen und mangelhafte Systembetrachtungen.

Eine weitere Begrenzung für Energiesparmaßnahmen liegt darin, daß vor allem private Energieverbraucher nicht bereit oder in der Lage sind, zugunsten einer erst langfristig sich bezahlt machenenden Energieeinsparung hohe Investitionen zu tätigen. Dies gilt auch für gewerbliche Energieverbraucher, vor allem zu Zeiten hoher Kreditzinsen oder unkalkulierbarer ökonomischer Folgen von energiesparenden Investitionen.

Aus diesen Gründen muß ein neues Energiesparprogramm zuerst Grundlagen dafür schaffen, daß Informationen und Kenntnisse vermittelt werden, daß die Ausbildung der Fachhandwerker, Architekten und Ingenieure verbessert wird, daß vor Energiesparmaßnahmen erst eine gründliche, auf den individuellen Fall zugeschnittene Problemanalyse vorgenommen wird und daß Investitionshemmnisse gegen Energiesparmaßnahmen abgebaut werden.

Im einzelnen ergeben sich daraus folgende Maßnahmen:

1.1 *Energieberatung*

1.1.1 Die Bundesregierung setzt in einem Gesetz Mindestanforderungen an die Qualifikation des Energieberaters und schützt gleichzeitig den Titel „Energieberater“ als Berufsbezeichnung.

In diesem Gesetz wird festgelegt, daß gleichermaßen Fachhandwerker wie Ingenieure die Zusatzqualifikation zum Energieberater erwerben können. Schulungskurse sind daher auf Durchlässigkeit auszurichten. Weiterhin ist eine regelmäßige Weiterqualifikation vorzusehen, um der raschen technischen Entwicklung und der Erweiterung wissenschaftlicher Erkenntnisse Rechnung zu tragen. Die Ausbildung des Energieberaters soll so erfolgen, daß er folgende Aufgaben wahrnehmen kann:

- Erarbeitung von integrierten Energiesparkonzepten, die anhand allgemeiner Verfahren nach den Vorschriften des Energie-Einspargesetzes auf die individuellen Verhältnisse zugeschnitten werden. Dabei sollen technische Maßnahmen vorgeschlagen, die Energiesparwirkung angeben sowie die Kosten aufgestellt werden;
- Wärmeleckermittlung an bestehenden Gebäuden und Erstellung von Sanierungskonzepten;
- allgemeine Beratung für Bauherren, Architekten und Fachhandwerker über passive Solararchitektur, technische Maßnahmen zur besseren Energienutzung (Heizungstechnik, Wärmerückgewinnung, Wärmepumpen

etc.) und erneuerbare Energiequellen (Sonnenkollektoren, Solarzellen, Windkraftanlagen, Biogasanlagen, Systemkonzepte etc.).

- 1.1.2 Die Bundesregierung stellt sicher, daß die Energieberatung privatwirtschaftlich bzw. öffentlich betrieben werden kann. Dabei soll sich die öffentliche Energieberatung auf kommunale Träger (Energiebeauftragte) stützen.
- 1.1.3 Die Bundesregierung schafft die entsprechenden Voraussetzungen für eine weitgehende Subventionierung der Energieberatung. Es soll eine Gebührenordnung für Energieberater ausgehandelt werden. Für allgemeine Beratungsleistungen sollen Ratsuchende lediglich Schutzgebühren bezahlen, für aufwendige Messungen und individuelle Konzeptentwicklung sollen Bauherren und Architekten lediglich einen geringen Anteil (10 bis 20 %) der tatsächlichen Kosten nach der Gebührenordnung entrichten. Der subventionierte Teil der Beratungskosten soll mit zunächst 50 Mio. DM jährlich aus dem Bundeshaushalt, ansonsten aus Mitteln der Primärenergieabgabe (s. Teilprogramm 2 dieses Energiesparprogramms) gedeckt werden.

1.2 *Ausbildung und Information*

Der für die Beheizung eines Gebäudes notwendige Energieeinsatz läßt sich durch eine verbesserte Bauplanung zum Teil ohne Mehrkosten erheblich verringern, wenn die Architekten die Zusammenhänge zwischen Gebäudegestaltung und Bauart sowie zwischen der haustechnischen Ausrüstung und den energetischen Gebäudeeigenschaften besser kennen würden. Weiterhin ist die Schulung des Baugewerbes wichtig für eine fehlerfreie und sorgfältige Bauausführung. Die Sicherstellung einer sorgfältigen technisch-wirtschaftlichen Planung und Ausführung der Gebäude und ihrer haustechnischen Einrichtungen wird um so wichtiger, je energiesparender das Gebäude entworfen ist. Schließlich besteht ein erheblicher Nachholbedarf an qualifiziertem und günstig verfügbarem Schulungsmaterial bei den an der Bauplanung und Bauausführung beteiligten Fachkräften. Insbesondere die Fragen der betriebswirtschaftlichen Kalkulation energieeinsparender Techniken sowie deren richtigen Auslegung, Installation und Betriebsweise bedürfen einer zusätzlichen Vermittlung.

- 1.2.1 Die Bundesregierung verhandelt mit den Ländern über die Aufnahme eines Fachs Bauphysik/Energieökonomie in das Studienangebot und die Prüfungsordnung für Architekten und Ingenieure sowie die Schaffung neuer Studien-(Energie-Ingenieur) und Ausbildungsgänge (z. B. Energie-Installateur).
- 1.2.2 Die Bundesregierung setzt sich für die vermehrte Schaffung von Schulungskursen und von Informationsmaterial für Handwerker, Techniker, Energieberater, Ingenieure und Architekten ein, die von den Fachverbänden und von freien Trägern bereitgestellt werden sollen. Ergänzend dazu ver-

bessert die Bundesregierung ihr Informationsangebot auf diesem Gebiet.

- 1.2.3 Die Bundesregierung subventioniert die Erstellung von Informationsmaterial aus einem Haushaltstitel, der jährlich 5 Mio. DM an Mitteln für Fachverbände und für freie Träger enthalten soll. Weiterhin richtet die Bundesregierung ein Sonderprogramm zur finanziellen Unterstützung von Schulungskursen ein, aus dem auch die ausgefallenen Arbeitsstunden in Kleinbetrieben finanziert werden sollen. Dieses Programm soll jährlich 20 Mio. DM umfassen.

1.3 Schaffung einer Energiespar-Agentur

Nach dem Vorbild der im Saarland geplanten „Energieagentur“ soll die Bundesregierung zusammen mit den Ländern ein Unternehmen („Energiespar-Agentur“), z. B. in der Rechtsform einer GmbH, gründen, das auf Länderebene angesiedelt ist und folgende Aufgaben und Merkmale haben soll:

- Die Energiespar-Agentur wird mit einem Startkapital von 300 Mio. DM ausgestattet, das von Bund und Ländern aufzubringen ist. Die Agentur arbeitet ohne Absicht der Gewinnerzielung nach dem Kostendeckungsprinzip.
- Die Energiespar-Agentur soll die organisatorische und finanzielle Voraussetzung für die Mobilisierung der kurz- und mittelfristig rentablen Energiesparpotentiale schaffen.
- Sie soll integrierte Energiesparkonzepte für Neu- und Altbauten im Wohnbaubereich sowie für Bauten und Anlagen im Bereich von Industrie und Gewerbe entwickeln. Diese Energiesparkonzepte betreffen Wärmedämmung, Heizungs- und Klimatechnik, Stromsparen, erneuerbare Energiequellen und ihr Systemverbund mit konventionellen Energiequellen sowie Energieeinsparpotentiale im Produktionsbereich durch Prozeßwärmenutzung, Kraft-Wärme-Kopplung oder Produktionsumstellung. Diese Konzepte sollen auch als allgemeine Grundlagen für die individuelle Problemanalyse die Arbeit der Energieberater unterstützen. Hierfür erhält die Energiespar-Agentur einen Forschungsetat von zunächst 50 Mio. DM pro Jahr, der für eigene sowie für fremdvergebene Forschungsarbeiten bestimmt ist. Diese anwendungsnahe Energiesparforschung steht neben der sonstigen Energieforschung der Bundesregierung.
- Im Bereich von Industrie- und Gewerbeanlagen soll die Energiespar-Agentur kurz- und mittelfristig rentable Investitionen (Amortisationszeit maximal zehn Jahre) für Energiesparmaßnahmen vorfinanzieren. Die Agentur soll dabei nur eine vermittelnde Rolle spielen: Sie stellt den Kontakt zu entsprechenden Investoren her und fungiert als deren alleiniger Vertragspartner. Die Agentur beauftragt ihrerseits Ingenieurbüros sowie Baufirmen mit der Projektierung und der Durchführung der Energiesparinvestitionen. Die Refinanzierung der Energiesparinvestitionen soll aus den dadurch eingesparten Energie-

kosten erfolgen. Zusätzlich können aus den Einnahmen aus der Primärenergieabgabe Mittel zur Kreditverbilligung für mittelfristig wirksame (5 bis 10 Jahre) Energiesparinvestitionen verwendet werden.

- Im privaten und gewerblichen Wohnungsbereich tritt die Energiespar-Agentur als Kreditvermittler auf. Aus den Einnahmen aus der Primärenergieabgabe (s. Teilprogramm 2 dieses Energiesparkonzepts) subventioniert sie Kredite mit langer Laufzeit und niedrigen Zinsen (Tilgungszeiten 10 bis 25 Jahre je nach erwarteter Nutzungsdauer der Investition, effektiver Jahreszins: 1 %), wenn damit Investitionen zur Energieeinsparung oder zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen getätigt werden. Weiterhin vergibt die Agentur Zuschüsse für besonders riskante, aber langfristig wichtige Energiespartechniken oder Nutzungsmöglichkeiten für erneuerbare Energiequellen. Diese Zuschüsse sollen nach ökologischen Gesichtspunkten gewichtet werden. So soll die Verwendung von baubiologisch einwandfreien Materialien, die Verringerung des Primärenergieverbrauchs durch Wärme-Kraft-Kopplung, die Umstellung von bestehenden Stromheizungen auf andere Heizsysteme oder die Nutzung erneuerbarer Energiequellen besonders gefördert werden.

Als Voraussetzung zur Erlangung eines subventionierten Kredits oder eines Zuschusses soll eine individuelle Analyse des Einsparpotentials und der Durchführung der Energiesparmaßnahmen durch einen Energiesparberater durchgeführt werden, damit die verschiedenen Maßnahmen sich zu einem sinnvollen System ergänzen, damit die Einhaltung des Energieeinspargesetzes, der Wärmeschutzverordnung und der Heizungsanlagenverordnung sichergestellt sind und weiterhin Bauschäden durch eine mangelhafte Planung ausgeschlossen werden. Während diese Analysen von den Energieberatern durchgeführt werden sollen, soll die Energiespar-Agentur nur die Ordnungsmäßigkeit der Analysen bescheinigen. Darüber hinaus vermittelt die Energiespar-Agentur zwischen Bauherren und Baufirmen eine umfassende Wirksamkeits- und Funktionsgarantie auf die durchgeführten Energiesparmaßnahmen.

Teilprogramm 2:

Finanzierungsinstrumente und Finanzierungshilfen

Obwohl die fossilen Energievorräte begrenzt sind, drückt der Marktpreis für Kohle, Öl und Gas diese Begrenztheit nicht aus, sondern hängt vorwiegend von Förder- und Transportkosten sowie zunehmend von politischen Situationen und dadurch bedingten Preissprüngen ab. Die politisch bedingten Ölknappheiten in den 70er Jahren und die dadurch ausgelösten Preisstürze führten nicht nur zu einer drastischen Substitution von Öl als Primärenergieträger, sondern auch zu einer Gesamteinsparung an Primärenergie. Dies lag nicht zuletzt daran, daß durch die gestiegenen Energiepreise Investitionen in Energiesparmaßnahmen zunehmend wirtschaftlicher wurden.

Dieser Trend droht sich mit der Preisstabilisierung in den letzten Jahren und dem jüngsten Ölpreisverfall umzukehren; in den letzten beiden Jahren ist der Primärenergieverbrauch wieder leicht angestiegen. Notwendig ist jedoch eine Verstetigung des Energiepreises bei einer Preisentwicklung, in der die Ressourcenerschöpfung zum Ausdruck kommt und die weitere Anreize zum Energiesparen schafft. Andererseits sollen dadurch keine sozialen Härten entstehen.

Es müssen also gesetzliche Grundlagen geschaffen werden, um eine zusätzliche ökonomische Belastung des Verbrauchs von Energie aus fossilen Brennstoffen zu ermöglichen. Damit soll gleichzeitig eine ökonomische Entlastung für Investitionen in Energiesparmaßnahmen und in die Nutzung erneuerbarer Energiequellen geschaffen werden. Mit dieser „Nullsummenfinanzierung“ soll die Umsetzung von Energiesparmaßnahmen „auf breiter Front“ erleichtert werden. Dabei soll sichergestellt werden, daß diese öffentlich verwalteten Fördergelder auch zielgerecht eingesetzt werden und daß „Mitnahmeeffekte“ unterbunden werden.

Gelder aus Bundes- und Landhaushalten sollen weitgehend für allgemeinnützige Ausgaben ausgegeben werden, wie Forschung und Entwicklung sowie Demonstrations-, Ausbildungs- und Beratungsprogramme.

Im einzelnen ergeben sich folgende Maßnahmen:

- 2.1 Im EnEinsparG wird eine Bestimmung aufgenommen, die die Erhebung einer Primärenergieabgabe gesetzlich regelt. Diese Primärenergieabgabe soll nach den verschiedenen Primärenergieträgern verschieden hoch sein können. Ihre Höhe soll die Knappheit und Begrenztheit der Energiequellen sowie die Grenzkosten der Erzeugung von Energie widerspiegeln, sie soll aber auch einen Beitrag zur Internalisierung externer Effekte und Kosten (Umweltschäden durch Gewinnung, Wandlung und Endverbrauch von Primärenergie) leisten. Als Durchschnittswert der Primärenergieabgabe sind 0,3 Pf/kWh Primärenergie anzusetzen. Die Erhebung der Abgabe erfolgt analog zum „Kohlepfennig“. Die Einnahmen aus der Primärenergieabgabe werden der Energiespar-Agentur (s. Ziffer 1.3 dieses Antrags) treuhänderisch zur Verwaltung und zweckbestimmten Verwendung übergeben, wie dies unter Ziffer 1.3 dieses Antrags dargelegt ist. Die Ausschüttung der Abgabe erfolgt zweckgebunden für Investitionen zur Energieeinsparung oder zur Nutzung regenerativer Energiequellen.
- 2.2 Weiterhin ist im EnEinsparG eine Ausgleichszahlung als Steuerungsinstrument zu schaffen. Damit soll der Energiepreis verstetigt werden. In Zeiten spekulativ fallender Energiepreise ergibt sich damit eine zusätzliche Abgabe auf den Primärenergieverbrauch, in Zeiten spekulativ ansteigender Energiepreise soll der Energiepreis aus dieser Abgabe gestützt werden. Die Ausgleichszahlung soll durch Rechts-

verordnung durch den zuständigen Bundesminister so bemessen werden, daß sich eine Veränderung der Energiepreise von höchstens 4 % über der Inflationsrate jährlich nach oben oder unten ergibt. Weiterhin soll diese Ausgleichszahlung sicherstellen, daß langfristig eine Steigerung der Primärenergiepreise erfolgt, so daß die weiteren Maßnahmen zur Energieeinsparung auch greifen können. Nach Maßgabe dieser Bestimmungen soll diese Abgabe langfristig einnahmen- bzw. ausgabenneutral für den Bundeshaushalt sein.

- 2.3 Die Steuervergünstigungen nach § 82a EStDV für private Investoren sowie nach § 4a InvZulG für den gewerblichen Bereich sollen gestrichen werden. An ihre Stelle treten die Leistungen der Energiespar-Agentur. Die freiwerdenden Mittel sollen zur Aufstockung der Bundesausgaben für Forschung und Entwicklung, Demonstrations- und Ausbildungsprogramme sowie für die Energieberatung aufgewendet werden.

Teilprogramm 3:

Ordnungspolitische Maßnahmen: Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes, der Wärmeschutzverordnung und der Heizungsanlagenverordnung

Neben der Verbesserung der Information und Beratung über Energieeinsparpotentiale und der verbesserten Ausführung von Energiesparmaßnahmen und neben der finanziellen Absicherung des Energiesparprogramms tritt als dritte Stütze für ein wirksames Energiesparkonzept die Novellierung von ordnungspolitischen Maßnahmen, wie sie im Energieeinsparungsgesetz vom 22. Juli 1976 und den zugehörigen Wärmeschutz- und Heizungsanlagenverordnungen grundsätzlich schon festgelegt wurden.

Dabei sollen folgende Zielsetzungen erreicht werden:

- minimaler Heizenergiebedarf durch optimale Wärmedämmung, passive Nutzung der Sonnenenergie und durch Wärmrückgewinnung nach dem Stand der Technik für Neubauten;
- deutlich verschärfte Grenzwerte gegenüber den heute gültigen Wärmeschutzanforderungen und heizungstechnischen Anforderungen im Gebäudebestand;
- Ausnahmeregelungen bei der wärmetechnischen Sanierung von bestehenden Gebäuden, so daß historische, ästhetische und baubiologische Aspekte hinreichend berücksichtigt werden können;
- Anwendung neuer Techniken zur Heizung und Warmwasserbereitung (z.B. Brennwerttechnik, Wärmepumpen, Kraft-Wärme-Kopplung, Nutzung erneuerbarer Energiequellen);
- Anwendung neuer Techniken zur Regelung (Betriebsbereitschaftsverluste, Raumtemperaturen etc.).

Dazu sollen das Energieeinsparungsgesetz (EnEinsparG), die Wärmeschutzverordnung (WärmeschutzV) und die Heizungsanlagenverordnung (HeizAnlV) im folgenden Sinne novelliert werden:

3.1 § 5 Abs. 1 des EnEinsparG soll folgenden Wortlaut erhalten:

„(1) Die in den Rechtsverordnungen nach den §§ 1 bis 4 aufgestellten Anforderungen müssen nach dem Stand von Wissenschaft und Technik erfüllbar und für Gebäude gleicher Art und Nutzung wirtschaftlich, sozial und ökologisch vertretbar sein. Die Abwägung dieser drei Kriterien muß so erfolgen, daß die sozialen Auswirkungen von Energiesparinvestitionen und langfristige ökologische Folgen der Einsparmaßnahmen gleichrangig neben dem Ziel der wirtschaftlichen Vertretbarkeit von Energiesparinvestitionen betrachtet werden. Bei bestehenden Gebäuden ist die Restnutzungsdauer mit zu berücksichtigen.“

In der WärmeschutzV und in der HeizAnlV ist darüber hinaus festzulegen, daß der aktuelle Stand der Technik sowie die anzuwendenden Rechenverfahren per Rechtsverordnung vom zuständigen Bundesminister verbindlich festgelegt werden sollen. Diese Rechtsverordnungen sind jährlich hinsichtlich des Fortschrittes in Wissenschaft und Technik, insbesondere hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlich geförderten Forschung, zu überprüfen.

3.2 § 7 Abs. 6 des EnEinsparG [„In Rechtsverordnungen ... kann vorgesehen werden, daß die Überwachung (der) Einhaltung (der Anforderungen) entfällt“] soll gestrichen werden. Statt dessen soll in der WärmeschutzV und in der HeizAnlV festgelegt werden, daß die Überwachung der Bestimmungen dieser Verordnungen bei zu errichtenden Gebäuden im Zuge der Baugenehmigung erfolgen soll. Bei wärmetechnischen Modernisierungen bestehender Gebäude, bei denen eine Teilfinanzierung aus öffentlichen Mitteln (Zinsverbilligung oder Zuschuß gemäß Ziffer 2.3 dieses Antrags) erfolgen soll, soll die Überwachung der Bestimmungen dieser Verordnungen durch die Energiespar-Agentur im Zuge der Geldvergabe erfolgen.

3.3 Es ist die Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Primärenergieabgabe und einer Ausgleichszahlung (gemäß Ziffern 2.1 und 2.2 dieses Antrags) im EnEinsparG zu schaffen.

3.4 Im EnEinsparG ist festzulegen, daß die Installation und der Betrieb von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen, wie Sonnenkollektoren, Solarzellen oder kleine Windkraftanlagen, nicht mit der Begründung des störenden ästhetischen Erscheinungsbildes untersagt werden darf, wenn durch eine Energieberatung eine Minimierung der genannten Auswirkungen sichergestellt ist.

3.5 Die WärmeschutzV soll weiterhin wie folgt novelliert werden:

3.5.1 § 1 Buchstabe 7a (Anwendungsbereich) und § 4 Abs. 2 Buchstabe 1 (Anwendungsbereich) sollen gestrichen werden. Auch Betriebsgebäude, die ihren Wärmebedarf überwiegend durch die im Innern des Gebäudes anfallende Abwärme decken, sollen von den Bestimmungen der WärmeschutzV erfaßt werden. Im Einzelfall auftretende unzumutbare Belastungen sollen nach § 14 (Härtefälle) behandelt werden.

3.5.2 § 2 (Begrenzung des Wärmedurchgangs bei Gebäuden mit normalen Innentemperaturen) soll so geändert werden, daß bei der Errichtung von Gebäuden die Begrenzung des Wärmedurchgangs nach dem Stand der Technik zu erfolgen hat. Folgende Mindestbedingungen für den Wärmedurchgangskoeffizienten k sollen als aktueller Stand der Technik für den Wärmeschutz gelten:

— Bodenplatte	0,30 W/m ² K,
— Keller	0,20 W/m ² K,
— Außenwände	0,30 W/m ² K,
— Außendach	0,20 W/m ² K,
— Fenster	2,00 W/m ² K.

Alternativ soll der Wärmedurchgangskoeffizient in Abhängigkeit von A/V (Verhältnis der wärmeübertragenden Umfassungsflächen zum hiervon eingeschlossenen Bauwerksvolumen) dargestellt werden können. Hier soll jedoch die bisherige Degression der Anforderungen für große Gebäude (kleines A/V) stark verringert werden. Folgende mittlere Maximalwerte sollen für den Wärmedurchgangskoeffizienten gelten:

Für $A/V > 1,1$	$k_{m, \max} = 0,34 \text{ W/m}^2\text{K},$
Für $A/V < 0,7$	$k_{m, \max} = 0,39 \text{ W/m}^2\text{K}.$

Die Zwischenwerte sollen gemäß

$$k_{m, \max} = 0,25 + 0,1 \cdot 1/(A/V) \text{ in W/m}^2\text{K}$$

berechnet werden.

3.5.3 In § 4 Abs. 1 (Anwendungsbereich) ist der Temperaturbereich, der für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen angegeben ist, auf Innentemperaturen von mehr als 10°C und weniger als 15°C abzuändern.

3.5.4 § 5 (Begrenzung des Wärmedurchgangs bei Gebäuden mit niedrigen Innentemperaturen) soll so geändert werden, daß bei der Errichtung von Gebäuden die Begrenzung des Wärmedurchgangs nach Werten zu erfolgen hat, die um höchstens 50 % über denjenigen nach § 2 WärmeschutzV (s. Ziffer 3.5.2) liegen dürfen.

3.5.5 In § 10 Abs. 3 (Begrenzung des Wärmedurchgangs bei baulichen Veränderungen bestehender Gebäude) ist festzulegen, daß ein Optimum der Wärmedämmung nach dem Stand der Technik bei sämtlichen wärmetechnisch relevanten Sanierungs- und Umbaumaßnahmen erreicht werden soll. Solche Maßnahmen sind insbesondere

- das Neueindecken von Dächern,
- der Innenausbau von Dachraum,
- das Neuverputzen oder Verkleiden von Außenwänden,
- die Innensanierung von Aufenthaltsräumen,
- das Auswechseln von Fenstern und Türen,
- der Ausbau von Räumen im Kellergeschoß.

Es sind hierfür Wärmedämmwerte anzustreben, wie sie für die Errichtung von Gebäuden vorgeschrieben sind. Jedoch sollen historische, ästhetische und baubiologische Aspekte hinreichend berücksichtigt werden. Insgesamt ist vor allem sicherzustellen, daß eine bauphysikalisch einwandfreie Sanierung erfolgt, die konstruktive Wärmebrücken ebenso vermeidet wie Kondenswasserbildung auf der Innenoberfläche und in der Baukonstruktion.

3.6 Die HeizAnlV soll weiterhin wie folgt novelliert werden:

3.6.1 In § 3 (Begrenzung der Abgasverluste) sollen folgende maximale Abgasverluste festgelegt werden:

bei Nennwärmeleistung des Wärmeerzeugers	Abgasverluste
unter 10 kW	9 %
über 10 kW	7 %

3.6.2 In § 5 (Begrenzung von Betriebsbereitschaftsverlusten) sind folgende Höchstwerte für Betriebsbereitschaftsverluste festzulegen:

für Kessel mit einer Leistung von	max. Betriebsbereitschafts- verluste
< 10 kW	2,5 %
10 – 20 kW	1,5 %
> 20 kW	1,0 %

3.6.3 § 6 (Wärmedämmung von Wärmeverteilungsanlagen) ist so zu erweitern, daß Gesamtsystemverluste definiert und nach dem Stand der Technik zu begrenzen sind.

3.6.4 In die HeizAnlV ist aufzunehmen, daß bei der Errichtung von Gebäuden keine direkten Stromheizungen zur Raumheizung und Brauchwasserbereitung eingeplant und installiert werden dürfen. Ausgenommen werden sollen Kleingeräte zur Kochendwasserbereitung.

3.6.5 In § 7 (Einrichtung zur Steuerung und Regelung) ist vorzusehen, daß bei der Errichtung von Gebäuden eine raumweise Regelung bei Zentralheizungsanlagen vorgeschrieben wird. Dies ist auch für die Erneuerung von Zentralheizungsanlagen in bestehenden Gebäuden vorzusehen.

Teilprogramm 4:

Mietrechtsänderungen

Das gegenwärtige Mietrecht macht den Mieter zustimmungspflichtig für Modernisierungsmaßnahmen, die der Verbesserung

des Wohnwertes dienen. Dazu gehören auch Energiesparinvestitionen. Vor allem sozial benachteiligte Mieter werden damit häufig überfordert, da die Investitionen auf die Miete umgelegt werden können. Zudem sind die Mieter finanziell durch stark gestiegene Betriebskosten, vor allem für Heizung und Warmwasserbereitung, hoch belastet, da bei steigenden Energiepreisen sie die Folge schlechter Wärmedämmung und ineffizienter Heizung und Warmwasserbereitung zu tragen haben. Die gegenwärtige Praxis der Abrechnung der Energiekosten übersieht, daß jedes Haus einen Grundwärmebedarf hat, den die Mieter auch durch sorgfältigen Umgang mit Energieverbrauch nicht beeinflussen können, sondern der in konstruktiven Merkmalen des Gebäudes begründet liegt.

Daraus ergeben sich folgende Maßnahmen:

- 4.1 Die Bundesregierung verändert das Mietrecht dahin gehend, daß künftig die Heizkosten je zur Hälfte vom Vermieter und Mieter getragen werden müssen. Damit soll der Grundwärmebedarf eines Hauses Bestandteil der Kaltmiete werden und der Vermieter einen deutlichen Anreiz erhalten, energiesparende Maßnahmen am Haus vorzunehmen.
- 4.2 Die Bundesregierung legt fest, daß energiesparende Investitionen warmmietenneutral sein müssen und vom Vermieter nicht für Mietzinssteigerungen genutzt werden dürfen.

Teilprogramm 5:

Forschungsprogramm „Mehr Komfort und weniger Energieverbrauch im Wärmemarkt“

Ein Programm zur beschleunigten Einführung von Energiesparmaßnahmen wirft im Verlauf seiner Durchführung neue Fragen auf, die schnell geklärt werden müssen, um den Erfolg des Programms nicht zu gefährden. Weiterhin gibt es noch beträchtliche Forschungsdefizite, die schon von der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ benannt wurden, aber noch nicht hinreichend aufgearbeitet worden sind. Daher soll ein neues Schwerpunktprogramm aufgelegt werden, das die Bauwirtschaft in den Stand setzen soll, folgende Aufgaben sachgerecht zu erfüllen:

- Entwicklung und Erprobung verschiedener Konzepte energieeinsparender Bauweisen für die verschiedensten Verwendungszwecke, die außerdem bedarfsgerecht und kostengünstig sein sollen;
- Vermittlung des bauphysikalisch aktuellen Wissens an Architekten und andere am Bauplanungs- und -erstellungsvorgang Beteiligte;
- intensive Erforschung der bauwirtschaftlichen und baustoffwirtschaftlichen Implikationen energieeinsparender Bauweisen;

- Erforschung des menschlichen Wohlbehagens unter verschiedenen Arten der je nach Gebäudeform unterschiedlichen Klimaführung;
- Erforschung und Erprobung verschiedener Konzepte der wärmetechnischen Sanierung des Altbaubestandes; dabei ist insbesondere die bisher ungelöste – weil nur bei der Betrachtung des Gesamtsystems zu lösende – Frage zu beantworten, welche technischen Einsparmaßnahmen in welcher Reihenfolge, in welcher Verbindung und in welchem Ausmaß unter verschiedenen Bedingungen wirtschaftlich sind und also durchgeführt werden sollten.

Gemäß den Empfehlungen der damaligen Enquete-Kommission soll das Forschungsprogramm ein ähnliches Gewicht wie die Förderung von Energietechnologien oder von anderen Zukunftstechnologien (Datenverarbeitung, Biotechnologie) haben. Über eine Laufzeit von zunächst sechs Jahren soll das Forschungsvolumen daher 900 Mio. DM betragen. Um die Umsetzung der Forschungsergebnisse sicherzustellen, ist jährlich ein Statusseminar über den Fortschritt der Forschungen zu veranstalten, dessen Ergebnisse als „Stand der Wissenschaft und Technik“ unverzüglich in die Rechtsverordnungen zum EnEinsparG zu übernehmen sind.

Teilprogramm 6:

Demonstrationsprogramm „Wärmetechnische Sanierung öffentlicher Gebäude“

Gebäude der öffentlichen Hand unterliegen zunächst den generellen Anforderungen zur wärmetechnischen Verbesserung bestehender Gebäude. Für die wärmetechnische Sanierung von Gebäuden sollen die öffentlichen Träger jedoch zusätzlich ein Vorbild geben.

Deshalb soll unverzüglich ein Programm zur beschleunigten wärmetechnischen Sanierung öffentlicher Gebäude aufgelegt werden, das zügiger als bei privaten Gebäuden sowie auf erhöhtem Niveau durchgeführt werden soll.

Die Bundesregierung wird daher aufgefordert,

- ein Demonstrationsprogramm „Wärmetechnische Sanierung öffentlicher Gebäude“ aufzulegen, das für alle Gebäude im Besitz des Bundes gelten soll;
- durch ein Angebot einer anteiligen Finanzierung nach Artikel 104 Abs. 4 des Grundgesetzes auf die übrigen Gebietskörperschaften Einfluß zu nehmen mit dem Ziel, daß diese sich an diesem Programm beteiligen;
- per Rechtsverordnung Standards für die verschärften Grenzwerte und Maßnahmen sowie für den verkürzten Zeitrahmen im Rahmen dieses Programms zu setzen;
- einen Fonds für dieses Demonstrationsprogramm mit zunächst 200 Mio. DM jährlich zu schaffen;

- im Rahmen einer Durchführungsverordnung für dieses Demonstrationsprogramm sicherzustellen, daß in den öffentlichen Verwaltungen „Energierferenten“ institutionalisiert werden. Es muß sichergestellt sein, daß diese Energierferenten ausreichende Kompetenz besitzen, um das Personal zu schulen, den Energieverbrauch zu überwachen und Einsparpotentiale auszuloten;
- im Rahmen dieses Programms zu untersuchen, wie Anreize, etwa durch Erfolgsbeteiligungen, geschaffen werden können, um eine energiesparende Betriebsweise zu stimulieren.

Bonn, den 5. September 1986

Schulte (Menden)

Tatge

Borgmann, Hönes und Fraktion

Begründung

Zu Teilprogramm 1

Aus den Mißerfolgen des ersten Energiesparprogramms von 1978 läßt sich ableiten, daß eine gründliche und systematische Analyse der energetischen und bauphysikalischen Verhältnisse individuell für jedes Bauwerk erfolgen muß, wenn weitgehende Wirkungslosigkeit der Maßnahmen oder schlimmstenfalls gravierende Folgeschäden vermieden werden sollen. Daher muß die Organisation einer guten Energieberatung an erster Stelle eines Energiesparkonzepts stehen.

Dazu ist einerseits eine entsprechende Qualifikation der Energieberater nötig, die auch eine regelmäßige Weiterbildung umfassen muß, andererseits muß die Energieberatung auch so kostengünstig angeboten werden können, daß sie im Bedarfsfall auch wirklich in Anspruch genommen wird. Daher ist hier nur eine geringe Kostenbeteiligung durch die Beratungswilligen vorgesehen, die lediglich ein ernsthaftes Eigeninteresse an der Durchführung von Energiesparmaßnahmen belegen soll. Dies soll auch für relativ aufwendige Systemanalysen oder den von der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ (Abschlußbericht vom 27. Juni 1980, Drucksache 8/4341) vorgeschlagenen „Energiedienst“ zur Wärmeleckermittlung an Gebäuden gelten.

Auch eine privatwirtschaftliche Organisation der Energieberatung, die gleichberechtigt und im Wettbewerb zu kommunalen Energieberatungseinrichtungen stehen kann, muß finanziell unterstützt werden, um eine breite Nachfrage nach Information und Beratung zu ermöglichen. Es reicht daher nicht aus, „ein Beratungsprogramm zur Förderung mittlerer und kleiner Unternehmen“ aufzulegen, wie es der Ausschuß für Forschung und Technologie des Deutschen Bundestages in seiner Beratung der Empfehlungen der Enquete-Kommission für ausreichend erachtet hat. Diese Argumentation „vergißt“, daß es der Enquete-Kommis-

sion auch um die Beratung von Bauherren oder explizit um Wärmeleckanalysen ging.

Ein Bundeszuschuß von 50 Mio. DM jährlich für die Energieberatung bedeutet eine Grundausstattung mit 300 kleinen Energieberatungs-Büros, deren Kosten von 200 TDM jährlich mit 80 bis 85 % subventioniert werden.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Verbesserung der Ausbildung und der Information bei Fachhandwerkern, Architekten und Ingenieuren decken sich weitgehend mit den Empfehlungen der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“. Da sie entweder überhaupt nicht umgesetzt wurden, obwohl sie auch vom Forschungsausschuß des Deutschen Bundestages unterstützt wurden (Schaffung neuer Studien bzw. Ausbildungsfächer), oder aber da ihre Umsetzung vom Forschungsausschuß und der Bundesregierung abgelehnt oder auf die lange Bank geschoben wurde, werden diese Maßnahmen hier erneut in die Diskussion gebracht.

Bei seiner abschließenden Beratung der Ergebnisse der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ stellte der Forschungsausschuß im November 1981 fest: „Dabei wird der Bedarf an Energieberatern (mit eigenständigem Berufsbild) wesentlich von den Ergebnissen der Bemühungen zur Förderung der Energieberatung abhängen. Vordringlich sind Weiterbildungsangebote sowohl im Bereich der beruflichen Fortbildung als auch im Hochschulbereich.“

Heute können wir konstatieren, daß sich gegenüber 1981 die Situation bei der Energieberatung kaum verbessert hat, was, wenn man den Forschungsausschuß ernst nimmt, nur den Schluß zuläßt, daß Bemühungen zur Förderung der Energieberatung nicht stattgefunden haben. Beispielsweise geht „die Auffassung der Bundesregierung, daß die Teilnahme an den Schulungsveranstaltungen primär im Interesse der Unternehmen und der Handwerker selbst liegt, so daß eine weitere Förderung nicht angebracht ist“, völlig an den Problemen kleinerer Betriebe vorbei, die diese mit der Freistellung ihrer Mitarbeiter für Fortbildungsmaßnahmen haben.

Die Vorstellungen zur Energiespar-Agentur gehen auf Voruntersuchungen im Saarland und in Hessen zurück. Im Saarland wurde festgestellt, daß es im Bereich von Industrie- und Gewerbeanlagen einen erheblichen Bedarf an Dienstleistungen gibt, wie sie von der Energiespar-Agentur erbracht werden sollen.

Wenn dieses Energiesparprogramm auch auf Einsparungen im Wärmemarkt für Heizung und Warmwasserbereitung abzielt, so soll die Energiespar-Agentur natürlich auch für alle anderen Energiesparpotentiale genutzt werden. Insoweit ist dies eine Schnittstelle zu weiteren Energiesparprogrammen, z.B. in der gewerblichen und industriellen Güterproduktion.

Gegenüber dem saarländischen Konzept bekommt hier die Energiespar-Agentur ein zweifaches Aufgabenfeld: Zum einen dient sie im Bereich von Industrie- und Gewerbeanlagen als Vorfinan-

zierungs-Vermittlung, die „Energiesparen“ als rentables Produkt verkaufen soll.

Zum anderen soll sie im Wohnungsbereich die Verwendung der Primärenergieabgabe (s. Teilprogramm 2 dieses Energiesparprogramms) in Form zinsgünstiger Kredite bzw. Zuschüsse vermitteln. Da Bund und Länder als Gesellschafter der Energiespar-Agentur auftreten, kann diese die Verwendung der Primärenergieabgabe unter öffentlicher Kontrolle organisieren.

Die Differenzierung der Aufgaben der Energiespar-Agentur resultiert aus unterschiedlichen Ansprüchen im Produktionsbereich einerseits und im Wohnungswesen andererseits. Marktwirtschaftliche Instrumente zur Energieeinsparung im industriellen und gewerblichen Bereich greifen nur, wenn der Zeithorizont hinreichend kurz ist. Mit diesen Instrumenten können also nur solche Energiesparinvestitionen stimuliert werden, die sich innerhalb von etwa fünf Jahren bezahlt machen. Bei längerfristig wirtschaftlichen Energiesparmaßnahmen ist eine Kreditsubvention sinnvoll, die aus dem Anteil an der Primärenergieabgabe, der von diesem Sektor aufgebracht wird, gedeckt werden soll.

Die Nutzungsdauer von Gebäuden ist im allgemeinen sehr viel größer als von produktiven Geräten und Anlagen. Daher kann hier die Abschreibung der Energiesparinvestitionen über ihre gesamte physische Lebensdauer durchgeführt werden. In solchen langen Zeiträumen (bis 25 Jahren) ist jedoch eine Kreditkalkulation und damit eine Wirtschaftlichkeitsrechnung sehr unsicher. Zudem ist es auch aus wohnungspolitischen Gründen (Stichwort: Heizungskosten als „zweite Miete“) sinnvoll, Investitionen zur Verringerung des Heizenergiebedarfs besonders zu fördern. Daher soll hier ein Schwerpunkt der Verwendung der Primärenergieabgabe liegen.

Die Kopplung der Kredit- oder Zuschußvergabe durch die Energiespar-Agentur an eine erfolgte Konzeptentwicklung und Beratung durch den Energieberater soll „Mitnahmeeffekte“ vermeiden, wie sie für das 4,35 Mrd. DM-Programm von 1978 zur Einsparung von Heizenergie typisch waren. Zudem stellt dieses Verfahren sicher, daß die ordnungspolitischen Bestimmungen aus dem Energieeinspargesetz und den zugehörigen Verordnungen eingehalten werden, ohne einen aufwendigen und vor allem unerwünschten Überwachungsapparat installieren zu müssen.

Die Energiespar-Agentur soll dafür Sorge tragen, daß zwischen Bauherrn und bauausführendem Büro eine umfassende Wirksamkeits- und Funktionsgarantie auf durchgeführte Energiesparmaßnahmen vereinbart wird. Damit wird verhindert, daß Energieberater oder Baufirma unzuverlässig zum Nachteil des Kunden arbeiten. Im Verdachtsfall kann die Nichteinhaltung einer zugesicherten Leistung oder Eigenschaft, z.B. eines bestimmten Wärmedämmwerts, leicht durch eine „Wärmeleckanalyse“ nachgewiesen werden.

Andererseits soll die Energiespar-Agentur nicht zu einer starren Behörde werden, der die Auslegung über die „richtige“ Art des

Energiesparens obliegt. Um eine Vielzahl von unterschiedlichen und miteinander konkurrierenden Vorstellungen und Entwicklungen realisiert zu bekommen, soll die individuelle Planung der Energiesparmaßnahmen durch den Energieberater durchgeführt werden. Die Bewertung der Art der Energiesparmaßnahmen ist nicht Aufgabe der Energiespar-Agentur, solange die im Teilprogramm 3 dieses Antrags aufgeführten Grenzwerte und Bestimmungen eingehalten werden.

Zu Teilprogramm 2

Spätestens seit der Ölkrise 1973/74 ist klargeworden, daß der Energiepreis und insbesondere seine Steigerungsrate ein wesentliches Motiv zur Verringerung des Energieverbrauchs durch Änderungen des Nutzerverhaltens und durch eine Steigerung des Nutzungsvermögens ist. Der Preis für fossile Energieträger hängt jedoch von Marktdaten ab. Er spiegelt umweltschädliche Folgen des Energieumsatzes erst wider, wenn und soweit bei der Wandlung in Sekundärenergieträger (Strom, Fernwärme etc.) Vorsorge-maßnahmen zum Umweltschutz gesetzlich vorgeschrieben und installiert werden (Rauchgasreinigung, Sicherheitseinrichtungen). Der Energiepreis spiegelt jedoch weder die Umweltauswirkungen wider, die durch technische Maßnahmen bei der Energiewandlung gar nicht vermieden werden können, wie die CO₂-Emission bei der Verbrennung, noch trägt er der Tatsache Rechnung, daß die Energievorräte sich beängstigend schnell erschöpfen und in wenigen Jahrzehnten bis Jahrhunderten ernste Knappheiten auftreten werden.

Da der Markt aus diesen Zusammenhängen keine Konsequenzen zu ziehen vermag, muß hier der Gesetzgeber ordnungspolitisch eingreifen. Dies soll durch die Erhebung der Primärenergieabgabe geschehen, die pro Energieeinheit (kWh) Primärenergieeinsatz berechnet werden soll.

Der Ansatz von 0,3 Pf/kWh ergibt ein Gesamtvolumen von 9,5 Mrd. DM pro Jahr aus dieser Abgabe, wenn der gegenwärtige Energieverbrauch von 388 Mio. t SKE zugrunde gelegt wird.

Hieraus resultiert eine Belastung von ca. 3 Pf/l Heizöl (bei einem Heizwert von 35,3 MJ/l für Heizöl) bzw. von ca. 1 Pf/kWh Strom (bei einem Wirkungsgrad der Stromerzeugung von 33 % in einem reinen Kondensationskraftwerk) oder von ca. 0,5 Pf/kWh Strom (anteilige Kosten bei entsprechenden Randbedingungen bei einer Kraft-Wärme-Kopplung).

Dieser Kostenanstieg ist zu gering, um einen spekulativen Preisverfall aufzufangen, wie er seit November 1985 zu beobachten ist. Daher ist als zusätzliche Maßnahme eine Ausgleichszahlung notwendig, die einen längerfristig kalkulierbaren, wirtschaftlich vertretbaren Preisanstieg sicherstellt, so wie er aus langfristig wirkenden, volkswirtschaftlichen und ökologischen Gründen zu erwarten ist.

Steuerentlastungen für Energiesparmaßnahmen wirken nur, wenn sie so groß sind, daß sie im Vergleich zu den Preisen des

bisherigen Energiekonsums zu größeren Einsparungen durch die Energiesparinvestition führen werden. Letztlich stellen sie aber eine Stabilisierung der derzeitigen Energiesituation dar, da nach wie vor alternative Verfahren mit dem Kostenvorteil herkömmlicher Verfahren, die Kosten und Effekte externalisieren, konkurrieren müssen. Außerdem ist nicht einzusehen, warum der Grad der öffentlichen Unterstützung von Energiesparmaßnahmen von der Steuerquote des Investors abhängen soll. Statt dessen sollen Finanzierungshilfen durch die Energiespar-Agentur vergeben werden. Diese Finanzierungshilfen sind an Bestimmungen geknüpft, welche eine wirkungsvolle Umsetzung der Energiesparinvestitionen gewährleisten sollen.

Zu Teilprogramm 3

Die Zielsetzungen dieses Energiesparprogramms sind darauf ausgerichtet, Rahmenbedingungen zu schaffen, um das Energie-Einsparscenario gemäß der „Energiewende“ (F. Krause et al., „Energiewende – Wachstum und Wohlstand ohne Erdöl und Uran“, Freiburg 1980), realisierbar werden zu lassen. Das ist nur möglich, wenn nicht die „wirtschaftliche Vertretbarkeit“, also die Möglichkeit, innerhalb der üblichen Nutzungsdauern die Investitionen durch die eintretenden Einsparungen zu erwirtschaften, als wesentlich bestimmende Rahmenbedingung das technisch realisierbare Einsparpotential begrenzt. Statt dessen ist es notwendig, daneben noch andere Kriterien, nämlich die Sozialverträglichkeit oder langfristige ökologische Folgen, zu berücksichtigen. So soll im Energieeinsparungsgesetz rechtlich abgesichert werden, daß Energieeinsparinvestitionen nicht auf Kosten der Mieter durchgeführt werden (Forderung nach Sozialverträglichkeit bei der Definition des Standes der Technik in Ziffer 3.1). Gegen die finanziellen Aufwendungen für Energiesparinvestitionen sind nicht in Geld ausdrückbare Qualitäten wie eine verminderte Ressourcenerschöpfung oder vermiedene Umweltbelastungen aufzurechnen. Die Zielsetzungen bei der Novellierung des Energieeinsparungsgesetzes sollen für die Neuerrichtung von Gebäuden den Wärmedämmungsstandard festschreiben, der nach dem Stand der Technik unter Beachtung wirtschaftlicher, ökologischer und sozialer Randbedingungen erreichbar ist. Damit wird auch der Einsicht Rechnung getragen, daß es nicht um möglichst große Dämmstoffdicken gehen kann. Das Maximum an ökologisch verträglicher Wärmeisolierung ist spätestens dann erreicht, wenn die insgesamt dadurch eingesparte Energie nicht mehr größer ist als die für die Herstellung des Dämmstoffes aufgebrauchte Energie. Weiterhin sind Umweltbelastungen, die durch Emissionen bei der Herstellung und dem Gebrauch von Dämmmaterialien entstehen, mit vermiedenen Emissionen durch den verringerten Primärenergieverbrauch infolge der Wärmedämmung zu vergleichen. Insofern kommt auch der Entwicklung von Dämmmaterialien, die mit möglichst kleinem Energieeinsatz und möglichst wenig Umweltbelastung hergestellt werden können, eine überragende Bedeutung zu.

Scharfe Grenzwerte, wie sie bei Neubauten durch eine sorgfältige Planung und Bauausführung erreicht werden können, sind im Altbaubestand nachträglich nicht mehr sinnvoll durchsetzbar. Lediglich bei den unter Ziffer 3.5.5 genannten Erneuerungen und Erweiterungen ist eine Anlehnung der Dämmwerte an die Anforderungen für zu errichtende Gebäude sinnvoll. Gerade im Gebäudebestand ist eine gewissenhafte Analyse nötig, die im Zuge einer Konzeptentwicklung verhindert, daß Wärmedämmmaßnahmen mit Folgemängeln in der Bausubstanz erkaufte werden. Weiterhin ist bei der wärmetechnischen Altbausanierung auch auf ästhetische oder baubiologische Aspekte zu achten, die hier eher zum Zielkonflikt führen können als bei Neubauten, wo diese Gesichtspunkte von vornherein bei der Planung berücksichtigt werden können. Deshalb sollen diese Abwägungen explizit ins Energieeinsparungsgesetz aufgenommen werden. Diese Abwägungen können federführend vom Energieberater bzw. von der Energiespar-Agentur durchgeführt werden, wenn öffentliche Mittel für Energiesparmaßnahmen in Anspruch genommen werden sollen. Dies soll nach den Novellierungsvorschlägen für das Energieeinsparungsgesetz auch der einzige Weg für die Überwachung und Durchsetzung der Bestimmungen dieses Gesetzes im Altbaubestand sein.

Einerseits soll die Bestimmung, daß ästhetische oder historische Belange gewahrt werden sollen, das Energiesparen nicht zum Vorwand zur Zerstörung alter, aber erhaltenswürdiger Bausubstanz werden lassen. Dies soll auch den Denkmalschutzbehörden ein Instrument an die Hand geben, um Abrißpläne im Mantel von Energiesparmaßnahmen verhindern zu können. Andererseits sollen energiesparwillige Bürger auch nicht durch eine vermeintliche Störung des „ästhetischen Erscheinungsbildes“ beispielsweise in der Nutzung von Sonnenkollektoren behindert werden. Die Trennlinie soll da verlaufen, wo nicht rückgängig zu machende Entscheidungen (wie ein Hausabriß) gegenüber Umwidmungen und Einbindungen in alltäglich akzeptierte Nutzungen stehen, die prinzipiell auch wieder rückgängig zu machen oder zu verändern sind (z. B. Wandlung vom „Antennenwald“ zur Gemeinschaftsantenne, vom Autoverkehr zur Fußgängerzone, vom Strohdach über Dachpfannen zu Sonnenkollektoren).

Die Forderung nach strengen Grenzwerten bei Wärmedämmungsstandards und weitgehenden Festlegungen bei Anforderungen an Heizsysteme und Komponenten bergen die Gefahr in sich, daß in Grenzfällen einzelne Maßnahmen unsinnig werden oder daß eine technische Weiterentwicklung, die überraschend auftaucht, unterbunden wird. Möglicherweise kann durch eine andere Kombination von Maßnahmen ein besseres Gesamtergebnis erzielt werden.

Dagegen bieten sich zwei Vorgehensweisen an, statt der Festlegung von maximalen Wärmedämmwerten und von Grenzwerten bei der Heizungsanlage kann auch eine allgemeine Energiekennzahl angegeben und als Grenzwert vorgeschrieben werden. Im schweizerischen Handbuch „Planung und Projektierung wärmetechnischer Gebäudesanierungen“ (Hrsg.: Bundesamt für

Konjunkturfragen, Bern 1983) ist die Energiekennzahl definiert als der Quotient aus dem jährlichen Energieverbrauch (in MJ/a) und der Energiebezugsfläche (in m²). Sie ist damit abhängig von den Eigenschaften des Baukörpers, der Haustechnikanlage, des lokalen Klimas und der Betriebsweise bzw. des Benutzerverhaltens. Soll eine Energiekennzahl als verbindliche wärmetechnische Charakterisierung eines Gebäudes herangezogen werden, dann sind über Test-Referenzjahre für typische Klimaregionen und über ein Referenz-Benutzerverhalten individuelle Abweichungen auszuschalten. Während ein Forschungsprogramm über Referenz-Klimaregionen gerade abgeschlossen ist, fehlen noch sämtliche Forschungen zur Entwicklung eines Referenz-Benutzerverhaltens. Ohne solche Referenzmuster ist die Einführung einer Energiekennzahl nur wenig nützlich. Bei hochisolierten Häusern betragen beispielsweise die Lüftungsverluste 20 % bis über 80 % der Gesamtwärmeverluste, abhängig von den Lüftungsgewohnheiten.

Daher wird in diesem Antrag die zweite Vorgehensweise gewählt, die Ausnahmen von den Bestimmungen, insbesondere bei der Altbausanierung, zuläßt. Diese Ausnahmen werden von den Energieberatern bei der Erstellung des individuellen Sanierungskonzepts vorgeschlagen und gegenüber den Bauämtern bzw. der Energiespar-Agentur vertreten.

Mit diesem Antrag soll erreicht werden, daß Wärmedämmwerte und Grenzwerte selbsttätig bzw. auf dem Verordnungswege verschärft werden. Dazu soll eine jährliche Überprüfung des aktuellen Standes der Technik vorgenommen werden. Damit wird ein erzielter technischer Fortschritt schneller als bisher zum Maßstab für künftige Energiespar-Standards.

Zu einzelnen Novellierungs-Vorschlägen

Zu 3.5.1: Mit dieser Bestimmung soll erreicht werden, daß Betriebe ihre Überschußwärme in Nahwärmenetze einspeisen, statt sie förmlich zum Fenster hinauszuhetzen. Die Ausnahmeregelung bezieht sich auf den Fall, wo dies aus strukturellen Gründen nicht möglich ist.

Zu 3.5.2: Obwohl erheblich schärfere Wärmedämmwerte als die beantragten Werte technisch und wirtschaftlich realisierbar sind, wurden als „aktueller Stand der Technik“ lediglich die Werte nach der Schwedischen Wärmeschutzverordnung, SBN 1980, zugrunde gelegt. Eine sprunghafte Verschärfung der Wärmeschutzanforderungen wird kaum zu einer sachgerechten Ausführung der Dämmmaßnahmen führen. Infolge schlechter Ausbildung und mangelhafter Informationsübertragung kommt es schon bei den bestehenden Wärmeschutzanforderungen zu einer großen Zahl von Baumängeln durch Konstruktions- und Ausführungsfehler. Eine weitere Verschärfung der Wärmedämmwerte ist erst bei einer entsprechenden Verbesserung des Wissens- und Erfahrungsstandes in der Baubranche sinnvoll. Daher sind auch die Beratungs- und Weiterbildungshilfen, wie sie in Teilprogramm 1 dieses Antrags gefordert werden, so wichtig.

Zu 3.5.3: Die Änderung des Temperaturbereichs für Gebäude mit niedrigen Innentemperaturen ergibt sich aus geänderten Nutzergewohnheiten. Zimmertemperaturen von weniger als 19 °C für einzelne Räume, z. B. Schlafzimmer, werden heute durchaus akzeptiert. Dies soll keine Verschlechterung der Wärmedämmstandards für solche Räume nach sich ziehen.

Zu 3.6.1 und 3.6.2: Die angegebenen Grenzwerte werden bei modernen Heizkesseln problemlos erreicht. Mit der Einführung der Brennwerttechnik ist eine gewisse Ausreifung bei Heizungsanlagen eingetreten, die sich auch in der Heizungsanlagenverordnung widerspiegeln soll.

Zu 3.6.3: Hiermit soll eine Maßgabe geschaffen werden, um technische Fortschritte, z. B. bei der Vermeidung von Zirkulationswärmeverlusten, verbindlich einzuführen.

Zu 3.6.6: Da bei hochisolierten Gebäuden der Wärmehaushalt durch Lüftungsverluste begrenzt wird, ist hier noch ein großes Einsparpotential vorhanden, das zusammen mit der Einführung von hohen Wärmedämmstandards erschlossen werden muß. Bei der Neuprojektierung von Gebäuden kann die Wärmerückgewinnung aus der Abluft gleich in die Heizungswasser- bzw. Brauchwasservorwärmung integriert werden. Für Sanierungen im Gebäudebestand ist eine Aufwärmung der Zuluft durch Wärmerückgewinnung ausreichend, insbesondere wenn die Heizung auf diesen zusätzlichen Wärmeeintrag reagieren kann (Thermostatregelung).

Zusätzliche energiesparende Nutzungen, wie z. B. die Brennwerttechnik, Wärmerückgewinnung aus Abwasser und Abluft, Integration von Wärmepumpen in die Abwärmenutzung, Kraft-Wärme-Kopplung sowie die Sonnenenergienutzung sollen nicht ordnungspolitisch durchgesetzt werden, sondern über Kreditverbilligungen und Zuschüsse unterstützt werden.

Zu Teilprogramm 4

Ziel des Programnteils „Mietrechtsänderungen“ ist es, die Sozialverträglichkeit von Energiesparmaßnahmen sicherzustellen. Durch die geforderte Beteiligung des Vermieters an der Hälfte der Energiekosten ergeben sich die folgenden Konsequenzen:

- Die Kaltmieten werden im Durchschnitt einmal steigen um den Teil, um den die bisherigen durchschnittlichen Betriebskosten (Heizkosten) durch die Kostenübernahme durch den Vermieter sinken werden;
- damit werden extrem schlechtisolierte Wohnungen fühlbar teurer in der Kaltmiete und erleiden dadurch einen beabsichtigten Wettbewerbsnachteil;
- dadurch gibt es bei schlechtisolierten bzw. teuer zu beheizen- den Wohnungen ein ausgeprägtes Eigeninteresse des Vermieters, diese Wohnungen zu sanieren;
- werden in einer Novellierung der Bundestarifordnung Elektrizität lineare Stromtarife realisiert, dann trifft eine dadurch

ausgelöste Heizkostensteigerung bei Stromheizungen zu einem großen Teil auch den Hausbesitzer. Insbesondere die im Zuge des „kostengünstigen Bauens“ verstärkt aufgetretenen Niedertemperatur-Direktheizungen mit Strom werden dann auch im Gebäudebestand sehr schnell verschwinden.

Die geforderte Warmmietenneutralität als notwendiger Bestandteil einer sozialverträglich gestalteten Übernahme der Hälfte der Heizkosten durch den Vermieter bzw. die Zuordnung dieses Anteils zur Kaltmiete würde das Hauptanliegen, nämlich das Eigeninteresse des Vermieters an Energiesparinvestitionen zu stärken, weitgehend blockieren. Lediglich kurzfristig sich auszahlende Investitionen würden dann getätigt. Dieser negative Effekt wird durch eine Förderung durch die Energiespar-Agentur beseitigt. Zinsrate und Tilgung können hier so angelegt werden, daß sie aus den Anteilen von Mieter und Vermieter an den eingesparten Energiekosten aufgebracht werden können, so daß die geforderte Warmmietenneutralität auch bei größeren Energiemodernisierungsvorhaben zu realisieren ist.

Zu Teilprogramm 5

Dieses Forschungsprogramm wurde schon von der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“ in der 8. Wahlperiode gefordert. Auch der Ausschuß für Forschung und Technologie machte sich diese Empfehlung in seiner Beratung des Forderungskatalogs der Enquete-Kommission zu eigen und übernahm sie wortgetreu als Beschlußempfehlung an den Deutschen Bundestag. Jedoch steht dieses Programm immer noch aus.

Als wichtige Erkenntnis aus der Diskrepanz zwischen erheblichen Forschungen etwa auf dem Gebiet der Umweltschutztechnik und des nur geringen Transfers der Forschungsergebnisse in marktgängige Produkte und Verfahren muß ein Instrumentarium geschaffen werden, das diesen Transfer institutionell beschleunigt. Dafür ist das jährliche Statusseminar und die Forderung nach unverzüglicher Übernahme der aktuellen Forschungsergebnisse in die einschlägigen Rechtsverordnungen vorgeschlagen worden.

Zu Teilprogramm 6

Auch das Demonstrationsprogramm „Wärmetechnische Sanierung öffentlicher Gebäude“ war schon Bestandteil des Forderungskatalogs der Enquete-Kommission „Zukünftige Kernenergiepolitik“. Obwohl es vom Forschungsausschuß mit wenig überzeugenden Argumenten nicht zum Bestandteil einer entsprechenden Empfehlung an den Deutschen Bundestag gemacht wurde, wurde es teilweise verwirklicht. Dennoch besteht hier ein großer Nachholbedarf, insbesondere im Zusammenhang mit einer gründlichen und umfassenden Sanierungsberatung. Diese sowie Fragen der Finanzierung dieses Programms sind Bestandteil dieses Programmteils.

